

226/A XXI.GP

Antrag
gemäß § 26 Geschäftsordnungsgesetz

der Abgeordneten Schwarzböck, Schwarzenberger, Aumayr
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das
Bundesfinanzgesetz 2000 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Bundesfinanzgesetz 2000
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I Nr.78/1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Jahr 2000 ist die Rücklage bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling für die
Finanzierung von Zinsenzuschüssen für Betriebsmittelkredite für nachweislich dürrgeschädigte
Landwirte unter der Voraussetzung zu verwenden, daß die Länder einen gleich hohen Betrag
zur Verfügung stellen.“

Artikel 2
Änderung des Bundesfinanzgesetzes

Das Bundesfinanzgesetz 2000, BGBl. 1 Nr. xxx/2000 wird wie folgt geändert:

Im Artikel VII des BFG 2000 wird der Punkt nach Ziffer 15 durch einen Strichpunkt ersetzt und
als Ziffer 16 angefügt:

„16. beim Voranschlagsansatz 1/60156 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling für die
Finanzierung von Zinsenzuschüssen für Betriebsmittelkredite für nachweislich dürrgeschädigte
Landwirte, sofern ein gleich hoher Betrag von den Ländern zur Verfügung gestellt wird.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem
Budgetausschuß zuzuweisen

Erläuterung

Im heurigen Jahr sind in der Landwirtschaft durch Dürre erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstanden.

Um den dürrebeschädigten Landwirten eine Hilfestellung bei der Finanzierung des Erwerbes von Betriebsmitteln (wie insbesondere Grünfutter) zu leisten, ist vorgesehen die Rücklagen des Katastrophenfonds, welche grundsätzlich zur Finanzierung der Abgeltung von Schäden aufgrund von Naturkatastrophen gemäß § 3 und zur Förderung der großen Hagelversicherungsprämien zu verwenden sind, im Jahr 2000 in der Höhe von 100 Millionen Schilling für die Finanzierung von Zinsenzuschüssen für Betriebsmittelkredite für dürrebeschädigte Landwirte zu verwenden.